

**2024/6 6.04.01 Allgemeines
Aufhebung einer Teilfläche von Kat. Nr. 9329 als öffentlicher Fussweg, Verbindungsweg zwischen Bahnhof- und Turnhallenstrasse**

Beschluss Stadtrat

1. Der nördliche Teil (ca. 133,6 m²) der Wegparzelle Kat. Nr. 9329 wird als öffentlicher Fussweg aufgehoben.
2. Die Entwidmung der betroffenen Teilfläche der Wegparzelle ist gemäss § 38 Abs. 1 Strassengesetz öffentlich bekannt zu machen und unterliegt einer Rechtsmittelfrist von 30 Tagen. Die Abteilung Tiefbau wird daher beauftragt, diesen Beschluss in den amtlichen Publikationsorganen unter Eröffnung der Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und während der genannten Frist zur Einsichtnahme aufzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Hochbau
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Tiefbau
 - Stadtplanung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2023/202 vom 23. August 2023 genehmigte der Stadtrat den Verkauf des nördlichen Abschnitts des Verbindungswegs zwischen der Bahnhof- und der Turnhallenstrasse. Der Verkauf steht im Zusammenhang mit der neuen Überbauung Bahnhofstrasse 184 – 188 (Zentrum Oberwetzikon) und der Absicht der Eigentümerschaft die Parzellen 6778, 5698 und 1776 unter Einbezug der abzutretenden Fläche nach Bauvollendung zu vereinen.

Der durch den Stadtrat mit gleichem Beschluss genehmigte Kaufvertrag wurde am 11. Dezember 2023 öffentlich beurkundet. Die Wirksamkeit des Vertrags wurde an die Bedingung geknüpft, dass der betroffene Abschnitt des öffentlichen Fusswegs gemäss § 38 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) rechtskräftig entwidmet wird.

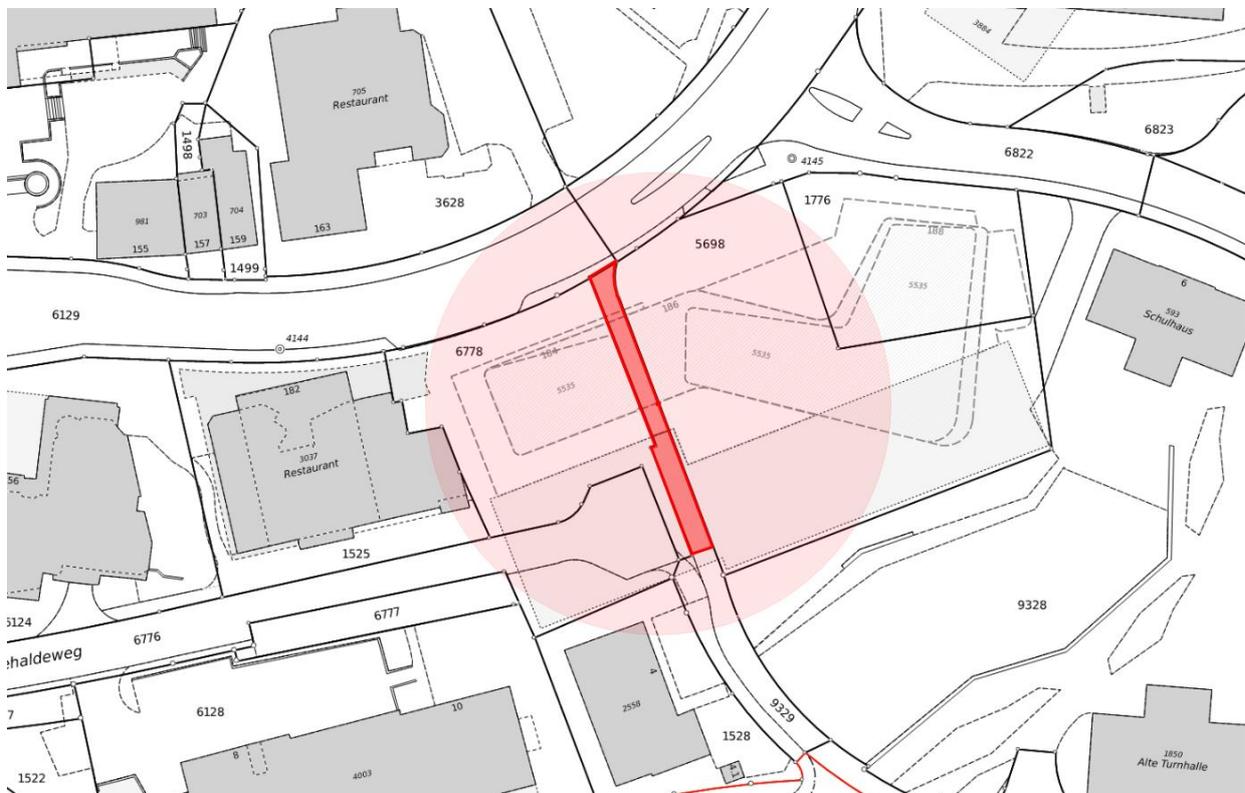


Abbildung 1: Situation mit aufzuhebender Wegfläche 133,6 m² von Kat. Nr. 9329

Aufhebung als öffentlicher Fussweg (Entwidmung)

Gemäss § 38 Abs. 1 StrG fasst der Strassen- resp. Wegeigentümer (im vorliegenden Fall die Stadt Wetzikon) bei der Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen einen formellen Beschluss, welcher im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Publikationsorgan der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen ist. Die Zuständigkeit zur Entwidmung liegt gemäss Art. 22 Abs. 9 der Gemeindeordnung beim Stadtrat.

Erwägungen

Durch das im Kaufvertrag mittels Dienstbarkeitstext gesicherte Wegrecht steht der aufgehobene Teil des Fusswegs der Öffentlichkeit weiterhin uneingeschränkt als Verbindung zwischen der Bahnhof- und der Turnhallenstrasse resp. des Sunnehaldewegs zur Verfügung. Aufgrund der deutlich überwiegenden Vorteile wie dem Wegfall von Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie der Werkeigentümerhaftung befürwortet der Stadtrat die Aufhebung, welche eine Bedingung für den Verkauf der Teilfläche darstellt.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.